

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Grundsatz

- 1.1. Mit der Annahme eines Angebots der Firma Gvision akzeptiert der Besteller die allgemeinen Geschäftsbedingungen. Sie bilden integralen Vertragsbestandteil.
- 1.2. Die nachfolgenden Bedingungen gelten für alle zwischen dem Kunden und der Gvision abgeschlossenen Verträgen, auch soweit sie später ohne ausdrückliche Bezugnahme auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen abgeschlossen werden.

2. Angebote und Preise

- 2.1. Die Angebote der Gvision sind ab Erstellungsdatum drei Monate gültig.
- 2.2. Für die Berechnung sind zum Zeitpunkt der Offerterstellung jeweils die gültigen Preislisten der Gvision massgebend.
- 2.3. Alle Angaben über technische Daten sind nur annähernd und verstehen sich mit üblichen Abweichungen.
- 2.4. Etwaige Angaben in Angeboten, von nicht kalkulierbaren Fremdleistungen, soweit nicht als Festpreis ausgewiesen, sind als Schätzung anzusehen. Der vom Kunden zu zahlende Preis ergibt sich aus dem Umfang der tatsächlich in Anspruch genommenen Leistungen. Dieser Umfang wird während der Produktion mit dem Kunden abgesprochen.
- 2.5. Für Leistungen, die neben den Grundleistungen gesondert im Auftrag oder im Interesse des Bestellers, oder aus technischen Gründen erbracht werden, kann die Gvision nach vorheriger Absprache mit dem Kunden ein angemessenes Entgelt in Rechnung stellen.

3. Bestellung, Rücktritt und Storno

- 3.1. Getätigte mündliche und schriftliche Bestellungen sind grundsätzlich Verbindlich.
- 3.2. Der Vertrag kommt erst zu Stande durch die Auftragsbestätigung von Seiten der Firma Gvision, oder dadurch, dass die Gvision die bestellten Leistungen erbringt.
- 3.3. Ein Rücktritt vom Vertrag wird innert fünf Arbeitstagen ab Auftragsbestätigung schriftlich akzeptiert.
- 3.4. Bei Stornierungen des Vertrags werden die bereits entstandenen Kosten in tatsächlicher Höhe dem Kunden aufgelistet und verrechnet.
- 3.5. Die Rechte von erbrachten, nicht entlohnten Leistungen bleiben ohne Ausnahme bei Gvision. Ein Verstoß dieser Rechte wird mit einer Konventionalstrafe von CHF 30'000.- belegt.

4. Zahlung

- 4.1. Die Gvision ist berechtigt, unter ausserordentlichen Gegebenheiten, Vorauszahlungen in angemessener Höhe zu verlangen.
- 4.2. Wenn nichts weiter vereinbart, werden sämtliche Zahlungen spätestens 10 Tage nach Rechnungsstellung fällig.

5. Lieferzeiten und Termine

- 5.1. Alle von der Gvision angegebenen Lieferzeiten oder Termine sind keine Fixtermine, werden aber bestmöglich im Geschäftsgebaren eingehalten.
- 5.2. In Fällen höherer Gewalt, Nichtbelieferung durch Lieferanten der Gvision verschieben, beziehungsweise verlängern sich vereinbarte Termine und Lieferzeiten um die Dauer derartiger Ereignisse. Dauern derartige Ereignisse länger als vier Wochen, so sind beide Parteien zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

6. Mängelrügen

- 6.1. Mängelrügen und sonstige Beanstandungen müssen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Erhalt des Mediums erfolgen.
- 6.2. Bei rechtzeitigen und berechtigten Mängelrügen ist die Gvision verpflichtet, die Mängel bestmöglich zu beseitigen, soweit ihr das im Rahmen technisch möglich ist.
- 6.3. Zu beachten sollte sein, dass die Beurteilung von Farbe und die geschmackliche Einschätzung, von Person zu Person unterscheiden. Im Zweifelsfalle wird eine Drittperson zugezogen.
- 6.4. Bei Fehlschlägen der Nachbesserung hat der Auftraggeber das Recht auf Herabsetzung der Vergütung oder Rückabwicklung des Vertrags.

7. Schutzrechte

- 7.1. Der Kunde ist verpflichtet, für die Herstellung mit Fremdmaterial erforderlichem Urheber, Leistungsschutz- oder sonstige Rechte auf seine Kosten ordnungsgemäss zu erwerben. Der Kunde garantiert der Gvision und steht ein, dass er diese Rechte besitzt. Der Kunde ist verpflichtet, die Gvision von allen Ansprüchen Dritter, die auf der Verletzung dieser Verpflichtung beruhen, freizustellen sowie die Kosten einer etwaigen Rechtsverteidigung zu übernehmen; die Gvision ist jedoch zu einer Rechtsverteidigung nicht verpflichtet.
- 7.2. Der Kunde erhält bei allen bei Gvision erworbenen visuellen und akustischen Erzeugnissen, wenn nicht anders kommuniziert, uneingeschränkt das volle Nutzungs- und Urheberrecht.
- 7.3. Die Gvision behält sich, wenn vom Kunde nicht anders erwünscht, das Recht der Publikation der Produkte zum Referenzzweck.

8. Daten

- 8.1. Ihre Daten sind sicher bei uns aufgehoben und werden nicht an Dritte weitergegeben.

9. Haftung

- 9.1. Für den Fall schuldhaft verursachter Verluste oder Beschädigung von Originalfilmen, Videobändern oder sonstige Ausgangsmaterialien, die der Gvision zur Bearbeitung oder Aufbewahrung übergeben worden sind, wird die Haftung der Gvision auf die von Film und Bildmaterial der beschädigten, oder verloren gegangenen Teile beschränkt.
- 9.2. In allen anderen Fällen der Haftung, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund oder Tatbestand, wird gegenüber Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtlichen Sondervermögen jede Haftung der Gvision ausgeschlossen, es sei denn, es beruht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer leitenden Angestellten.
- 9.3. In Fällen höherer Gewalt, sowie für das Verhalten von Vor- und Zulieferanten haftet die Gvision nicht.
- 9.4. Schadenersatzansprüche aller Art sind ausgeschlossen.

10. Unwirksamkeit von Vertragsbestimmungen

- 10.1. Die etwaige Unwirksamkeit einer Bestimmung dieser Bedingungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

11. Gerichtsstand

- 11.1. Gerichtsstand ist St. Gallen. Für die Rechtsbeziehung der Parteien gilt ausschliesslich schweizerisches Recht.